

Brandschutzbestimmungen für Zähleranlagen nach Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) und Bayerischer Bauordnung (BayBO)

Erläuterung zu brandschutztechnischen Anforderungen für elektrische Anlagen –
speziell Zähleranlagen, im Bereich von Fluren, Treppenhäusern und Kellern.

1. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in derzeit gültiger Fassung

2. Welche Anlagen unterliegen der MLAR?

Alle Anlagen in notwendigen Flure und Treppenträumen gemäß Bayerische Bauordnung Art. 33 und 34 (Gebäudeklasse 3 und folgende)

3. Abweichungen davon

Die technischen Bauvorschriften sind einzuhalten.

Im Einzelfall kann von diesen abgewichen werden, wenn die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften auf andere Weise sichergestellt wird.

Dieser Nachweis ist objektspezifisch zu führen und durch ein Brandschutzkonzept mit begründetem Abweichungsantrag sowie entsprechenden Kompensationsmaßnahmen entweder der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen oder durch einen privaten Prüfsachverständigen bescheinigen zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten für Neu-, Umbauten sowie für Änderungen von bestehenden elektrischen Anlagen. Bei dem Begriff „Änderungen“ sind Veränderungen an der Installationsanlage gemeint. Ein Turnusmäßiger Zählerwechsel (bei bestehender und ansonsten unveränderter Elektroanlage) fällt nicht unter den Begriff „Änderung“.

4. Praktische Umsetzung – Umsetzungshilfe

- Klärung ob notwendiger Flur oder Treppenraum (Gebäudeklasse 3)
- Variante 1: Ausführung der Zähleranlage in F30
- Variante 2: Schottung der Zähleranlage in F30
- Variante 3: Errichtung der Zähleranlage in separaten Raum (z.B. Hausanschlussraum) der zum notwendigen Flur bzw. Treppenraum mit F30 geschottet ist.
- Variante 4: Schottung der kompletten Etage, z.B. Kellerraum in F30
- Empfehlung: Rücksprache mit jeweiliger Brandversicherung!

5. Anmerkungen:

Feuerhemmende Ausführung bedeutet, Ausführung in mindesten F30

Beispiel für die Ausbildung von notwendigen Treppenträumen bei Gebäudeklasse 3 und folgenden (BayBO)

notwendiger Treppenraum

